
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 4 Kontrakte – Eurex Improve

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt für den Handel im Handelsmodell Eurex Improve gemäß Ziffer 2.7 (1) c), (2), (3) und (4) c) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland („**Handelsbedingungen**“) die folgenden Parameter fest, die für alle über Eurex Improve handelbaren Optionskontrakte Anwendung finden:

[...]

Teilabschnitt 4.2 Ziffer 2.7 (2) der Bedingungen für den Handel

Bei der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen in das System der Eurex Deutschland muss es sich bei dem einfachen Auftrag um einen Eigenauftrag handeln und dieser muss in den entsprechenden Eingabefeldern des Systems als solcher gekennzeichnet sein.

Entgegengesetzte Aufträge können folgendermaßen in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:

- a) durch einen Börsenteilnehmer oder
- b) durch zwei verschiedene Börsenteilnehmer, sofern es sich bei diesen um Verbundene Unternehmen handelt.

„Verbundene Unternehmen“ umfasst sämtliche Kombinationen von Börsenteilnehmern, bei denen ein Börsenteilnehmer direkt oder indirekt den bzw. die anderen Börsenteilnehmer kontrolliert, von dem bzw. den anderen Börsenteilnehmer(n) kontrolliert wird oder mit dem bzw. den anderen Börsenteilnehmer(n) unter gemeinsamer Kontrolle steht; der Begriff „Kontrolle“ meint dabei (i) das Halten von 50% oder mehr der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung eines Börsenteilnehmers oder (ii) die Möglichkeit, direkt oder indirekt, egal ob aufgrund eines Vertrags oder

aufgrund von Anteilsinhaberschaft, die unternehmerische Ausrichtung eines Börsenteilnehmers, einschließlich Investitionsentscheidungen, zu bestimmen oder zu beeinflussen.

Bevor Verbundene Unternehmen entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben können, müssen die entsprechenden Börsenteilnehmer bei der Eurex Deutschland als Verbundene Unternehmen registriert sein und gegenüber der Eurex Deutschland nachgewiesen haben, dass sie von der vorstehenden Definition erfasst sind.

**Teilabschnitt 4.32 Inhalt der Anzeige und Dauer der Preisverbesserungsperiode;
Ziffer 2.7 (3) der Handelsbedingungen**

[...]

**Teilabschnitt 4.43 Prozentsatz-Teilnahmevolumen; Ziffer 2.7 (4) c) der
Handelsbedingungen**

[...]
